Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Februar 1928.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über den Vollzug des Jagdgesetzes.

Verordnung

(Vom 1. Februar 1928.)

über den Vollzug des Jagdgesetzes.

Zum Vollzug des Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119 ff.) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, was folgt:

I. Jagdbare Tiere.

§ 1.

Als jagdbar im Sinne des § 1 Absatz 4 Ziffer 1 des Jagdgesetzes sind folgende wilde Tiere zu betrachten:

1. Haarwild: Rot-, Dam-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Hasen, Kaninchen, Dächse, Füchse, Marder, Iltisse, Wildkatzen;
2. Federwild: Auer-, Birk-, Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Säger, Schnepfen sowie Wachholderdrosseln (Krammetsvögel, Ziemer).

Der Jagdberechtigte ist, vorbehaltlich der im Gesetz und in der Verordnung bezeichneten Ausnahmen, allein befugt, innerhalb seines Jagdbezirks den jagdbaren wilden Tieren jagdmäßig nachzustellen und sie sich durch Besitzergreifung anzueignen. Außerdem darf er den nicht als jagdbar erklärten wilden Tieren, soweit deren Fang und Erlegung nicht gesetzlich verboten ist, innerhalb seines Jagdgebiets mit den gesetzlich erlaubten Mitteln nachstellen und sie in Besitz nehmen.

§ 2.

Die Schonzeit für Muffelwild wird auf Grund des § 26 letzter Absatz des Jagdgesetzes auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Die Erlegung von Wachholderdrosseln (Krammetsvögeln, Ziemern) ist nur unter Anwendung von Schußwaffen und nur in der Zeit vom 24. August bis 31. Januar einschließlich gestattet.

Das Einfangen dieser Vögel mit Schlingen oder anderen Fangeinrichtungen ist verboten.

II. Schädliche wilde Tiere.

§ 3.

Als schädlich im Sinne des § 1 Absatz 4 Ziffer 2 des Jagdgesetzes sind folgende wilde Tiere zu behandeln:

1. von den jagdbaren Tieren: Schwarzwild, Marder, Iltisse, Wildkatzen, Kaninchen;
2. von den nicht jagdbaren Tieren:
   a) Wiesel, Fischotter, Eichhörnchen;
   b) Habichte, Sperber, Elstern, Eichelhäher und Fischreiher.

Soweit einzelne der in Ziffer 2 Buchstabe b bezeichneten Vogelarten gemäß § 1 der Verordnung vom 17. April 1909, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 93), durch bezirkspolizeiliche Vorschrift aufgrund der §§ 143 und 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuchs den schützenden Bestimmungen (§§ 1 bis 5) des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt 1908 Seite 317) unterworfen werden, sind sie innerhalb der betreffenden Bezirke nicht als schädliche Tiere zu behandeln.

B 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Verbot des Fangens in Schlingen.

Das Verbot, das Schonwild in Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen zu fangen, wird auf die schädlichen wilden Tiere ausgedehnt.

§ 5.

Befugnis zur Erlegung oder Vertilgung.

Die Besitzer und sonstigen Beteiligten (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter) sind befugt, auf ihren Grundstücken die schädlichen Tiere unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften und der ihnen polizeilich gemachten Auflagen zu erlegen oder zu vertilgen.

§ 6.

Erlegung schädlicher Vögel.

Zur Erlegung oder Vertilgung der in § 3 Ziffer 2 Buchstabe b dieser Verordnung bezeichneten schädlichen Vögel können Fangkörbe und Fangnetze verwendet werden; auch dürfen die Eier und Nester solcher Vögel zerstört werden.

Das Fangen mit Schlingen und Pfahleisen ist untersagt.

§ 7.

Erlegung schadenstiftender, geschützter Vögel.

Für das Erlegen der durch das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt 1908 Seite 317) oder durch landesrechtliche Vollzugsbestimmungen geschützten Vögel, die in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 2 des genannten Gesetzes und jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1909, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 93), maßgebend.

§ 8.

Erlegung schädlicher Säugetiere.

Zur Erlegung oder Vertilgung der in § 2 Ziffer 2 Buchstabe a dieser Verordnung bezeichneten schädlichen, nicht jagdbaren Säugetiere dürfen Fänge, Gruben und Fallen angewendet werden.

Jedoch dürfen Gruben und sonstige Öffnungen nicht an Orten, an denen Menschen verkehren, dergestalt unverdeckt oder unverwahrt gelassen werden, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann (§ 367 Ziffer 12 R.St.G.B.).

§ 9.

Erlaubnis zum Stellen von Eisen.

Eine besondere Erlaubnis des Bezirksamtes ist einzuholen, wenn Grundbesitzer oder sonstige Beteiligte, die nicht zur Jagdausübung berechtigt sind, beabsichtigen, Fangeisen in offenem Feld und Wald aufzustellen; bei Einholung der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, wo die Eisen gestellt werden sollen, genau zu bezeichnen.

§ 10.

Erlaubnis zur Erlegung schädlicher jagdbarer Tiere.

Einer besonderen Erlaubnis des Bezirksamts bedarf es, wenn Grundbesitzer oder sonstige Beteiligte, die nicht zur Jagdausübung berechtigt sind, beabsichtigen, schädliche wilde Tiere, die zugleich jagdbar sind (§ 3 Ziffer 1 dieser Verordnung), zu erlegen oder zu vertilgen. Bei Einholung der Erlaubnis sind die Wildarten, deren Erlegung oder Vertilgung beabsichtigt ist, und die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Erteilung der Erlaubnis begründen, zu bezeichnen.

Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn die Erlegung oder Vertilgung der betreffenden schädlichen Tiere aus Rücksichten des öffentlichen Interesses oder überwiegender Interessen der Landwirtschaft oder anderer Wirtschaftszweige geboten erscheint.

§ 11.

Erlaubnis zur Verwendung von Schußwaffen.

Eine besondere Erlaubnis des Bezirksamtes ist einzuholen, wenn Grundbesitzer oder sonstige Beteiligte, die nicht zur Jagdausübung berechtigt sind, beabsichtigen, zur Erlegung oder Vertilgung schädlicher wilder Tiere, mögen sie jagdbar sein oder nicht, Schußwaffen zu verwenden.

Die Erlaubnis zur Verwendung von Schußwaffen darf nur dann erteilt werden, wenn die in §§ 6 bis 9 dieser Verordnung bezeichneten Vertilgungsmittel nicht für ausreichend zu erachten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personen, bei denen die in den §§ 22 und 23 des Jagdgesetzes bezeichneten Gründe für die Versagung des Jagdpasses vorliegen, ist die Erlaubnis zu versagen.

Die Anwendung von Schußwaffen während der Nachtzeit, d. h. während der Zeit der nächtlichen Dunkelheit, ist nicht gestattet, sofern nicht aus besonders triftigen Gründen vom Bezirksamt eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen wurde.

§ 12.

Erlaubnis zur Auslegung von Gift.

Eine besondere Erlaubnis des Bezirksamtes ist erforderlich, wenn Jagdberechtigte oder Grundbesitzer und sonstige Beteiligte, die nicht zur Jagdausübung berechtigt sind, beabsichtigen, zur Erlegung oder Vertilgung schädlicher wilder Tiere, mögen dieselben jagdbar sein oder nicht, Gift auszulegen.

§ 13.

Anhörung der Jagdberechtigten.

Vor Erteilung der Erlaubnis nach §§ 9 bis 12 ist der Jagdberechtigte zu hören, sofern nicht wegen Dringlichkeit der Sache hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt werden würde. Widerspricht der Jagdberechtigte, so ist das Forstamt um Äußerung anzugehen.

Wenn der Jagdberechtigte sich verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist selbst für die Erlegung oder Vertilgung der betreffenden schädlichen Tiere Sorge zu tragen, so ist zunächst dem Jagdberechtigten die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzugeben und erst nach fruchtlosem Ablaufe der Frist über die Erteilung der Erlaubnis an den Grundbesitzer oder sonst Beteiligten zu beschließen.

§ 14.

Form der Erlaubnis.

Die Erlaubnis nach §§ 9 bis 12 ist für bestimmte Personen zu erteilen und auf bestimmte Zeiten und Örtlichkeiten zu beschränken; auch ist bei Erteilung der Erlaubnis die Art und der Umfang der eingeräumten Befugnis unter Angabe der Wildarten, die erlegt oder vertilgt werden dürfen, genau zu bezeichnen.

Über die Erlaubnis ist vom Bezirksamte eine Bescheinigung auszustellen, die nur für die darin bezeichnete Person Gültigkeit hat. Sie ist bei Ausübung der Befugnis mitzuführen und auf Erfordern den mit der Handhabung der Jagdpolizei betrauten Beamten vorzuzeigen.

Dem Jagdberechtigten, der Gemeindebehörde und der Gendarmerie ist von der Erteilung der Erlaubnis Kenntnis zu geben.

§ 15.

Ablieferung der erlegten Tiere an den Jagdberechtigten.

Alle von Nichtjagdberechtigten erlegten oder sonst in Besitz genommenen schädlichen jagdbaren Tiere sind binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die etwaigen Kosten der Absendung oder Ablieferung hat der Jagdberechtigte zu tragen.

III. Die Verpachtung der Gemeindejagd und die Ausscheidung der selbständigen Jagdbezirke der Grundeigentümer.

§ 16.

Vorbereitungen für Verpachtung der Gemeindejagd.

Die Feststellung des Umfangs des neu zu verpachtenden Gemeindejagdbezirks und der davon ausgeschlossenen selbständigen Jagdbezirke der Grundeigentümer sowie die Übersendung des Entwurfs des neuen Jagdpachtvertrags an das Bezirksamt und dergleichen sollen so beschleunigt werden, daß die Verpachtung spätestens am 15. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses stattfinden kann.

§ 17.

Benachrichtigung der nach § 4 des Jagdgesetzes zur Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer.

Zur Feststellung des Umfanges des Gemeindejagdbezirks soll der Gemeinderat spätestens am 1. September vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses den nach § 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Jagdausübung berechtigten Eigentümern zusammenhängender Grundstücke von mindestens 72 ha Flächengehalt von der bevorstehenden Neuverpachtung der Gemeindejagd Kenntnis geben

und sie dabei mit Frist von 14 Tagen um Äußerung ersuchen, ob sie von ihrem Rechte der selbständigen Jagdausübung für die nächste Gemeindejagd-Pachtzeit Gebrauch machen wollen oder es vorziehen, die Jagd auf dem selbständigen Jagdbezirke der Gemeinde zur Mitverpachtung zu überlassen. Nach Fristablauf wird Verzicht auf die selbständige Jagdausübung unterstellt.

§ 18.

Vereinigung von umschlossenen Teilen eines Grundeigentumsjagdbezirkes mit einem Gemeindejagdbezirk.

Verlangt der Gemeinderat, daß einzelne vom Gemeindejagdbezirke größtenteils umschlossene Teile des selbständigen Jagdbezirkes eines Grundeigentümers gemäß § 5 des Jagdgesetzes mit dem Gemeindejagdbezirke vereinigt werden, so hat er hierüber dem jagdausübungsberechtigten Grundeigentümer in der Regel gleichzeitig mit der nach § 17 dieser Verordnung erfolgenden Mitteilung Eröffnung zu machen und, sofern eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, wegen Herbeiführung einer bezirksrätlichen Entschließung gemäß § 5 des Jagdgesetzes rechtzeitig beim Bezirksamt Antrag zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, aus dem der Umfang und die Größe des Gemeindejagdbezirks, des selbständigen Jagdbezirks des Grundeigentümers und derjenigen Teile dieses Jagdbezirks, deren Vereinigung mit dem Gemeindejagdbezirk beantragt wird, zu entnehmen ist; auch sind die Gründe anzugeben, welche die Vereinigung dieser Teile mit dem Gemeindejagdbezirk als im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft oder der Landes- und Forstkultur wünschenswert erscheinen lassen.

§ 19.

Vereinigung einzelner Grundstücke mit dem Grundeigentumsjagdbezirk.

Beabsichtigt der nach § 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Jagdausübung berechtigte Grundeigentümer gemäß § 7 des Gesetzes die Jagd auf Grundstücken des Gemeindejagdbezirks, die von bedeutend größeren, zum selbständigen Jagdbezirk des Grundeigentümers gehörigen Grundstücken ganz oder größtenteils umschlossen sind, zu pachten, so hat er, sofern hierüber mit den Eigentümern der umschlossenen Grundstücke eine Vereinbarung erzielt ist, dem Gemeinderat zum Zwecke der Berücksichtigung bei Feststellung des Umfangs des Gemeindejagdbezirks rechtzeitig Nachricht zu geben.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so soll der Eigentümer des selbständigen Jagdbezirks den Antrag auf Erlassung einer bezirksrätlichen Entschließung nach § 7 Absatz 2 des Jagdgesetzes spätestens bis 1. September, jedenfalls aber vor erfolgter Neuverpachtung beim Bezirksamt einbringen und in der durch § 18 a. E. vorgeschriebenen Weise belegen und begründen.

In dem Beschlusse des Bezirksrates sind die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung zum Anschluß solcher Grundstücke an den selbständigen Jagdbezirk Platz greift, näher festzusetzen.

§ 20.

Vereinbarung wegen Überlassung der Jagdausübung in einem bestimmten Gemarkungsteil an den Grundeigentümer.

Beabsichtigt ein Grundeigentümer, der mehr als 72 ha, jedoch nicht als ein zusammenhängendes Ganzes besitzt, mit der Gemeinde gemäß § 6 des Jagdgesetzes eine Übereinkunft abzuschließen, kraft deren ihm statt seines Anteils am Ertrage der Jagd die ausschließliche Ausübung derselben in einem bestimmten Teile der Gemarkung überlassen wird, so soll er dies beim Gemeinderat bis spätestens 1. September vor Beendigung des laufenden Gemeindejagd-Pachtverhältnisses beantragen. Der Gemeinderat beschließt, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Übereinkunft abzuschließen ist.

Dabei ist dem Grundeigentümer zur selbständigen Jagdausübung tunlichst ein solcher Gemarkungsteil zuzuweisen, in dem er vorzugsweise mit Eigentum begütert ist und der ein zur selbständigen Jagdausübung geeignetes Ganzes mit leicht erkennbaren Grenzen bildet.

§ 21.

Bildung mehrerer oder gemeinsamer Jagdbezirke im Allgemeinen.

Ist beabsichtigt, eine Abweichung von der Regel des § 10 des Jagdgesetzes, wonach alle Grundstücke einer Gemeindegemarkung, die nicht zu selbständigen Jagdbezirken von Grundeigentümern gehören, einen Gemeindejagdbezirk bilden, herbeizuführen, sei es durch Bildung mehrerer Jagdbezirke, sei es durch Vereinigung der Gemarkung oder von Gemarkungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

teilen mit einer anderen Gemarkung oder mit Teilen einer solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, so sollen die Verhandlungen hierwegen so rechtzeitig eingeleitet werden, daß sie spätestens bis 1. September vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses zum Abschluß gelangen.

§ 22.

Bildung mehrerer Jagdbezirke auf einer Gemarkung.

Wenn eine über 720 ha große Gemarkung zum Zwecke der gesonderten Jagdverpachtung in mehrere Jagdbezirke zerlegt werden soll, so hat der Gemeinderat den Antrag, nötigenfalls unter Beilegung eines Planes, aus dem Umfang und Größe der zu bildenden Jagdbezirke zu entnehmen ist, und unter Angabe der Gründe, die die Bildung mehrerer Jagdbezirke als wünschenswert erscheinen lassen, beim Bezirksamt einzubringen; dieses teilt den Antrag dem Forstamt zur Äußerung mit. Die Vorlage an das Bezirksamt soll bis spätestens 1. September vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses erfolgen.

Die Zerlegung der Gemarkung in mehrere Jagdbezirke soll in der Regel nur dann vom Bezirksamt gestattet werden, wenn keiner der zu bildenden Jagdbezirke kleiner als 360 ha ist. Bei der Beschlußfassung ist darauf zu achten, daß die Grenzen der Jagdbezirke leicht erkennbar sind und daß durch die Zerlegung der Gemarkung in mehrere Jagdbezirke keine Schädigung der öffentlichen oder jagdlichen Interessen oder eine der Land- und Forstwirtschaft nachteilige Vermehrung des Wildstandes herbeigeführt wird.

§ 23.

Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk.

Kommt mit den Gemeindebehörden anderer Gemarkungen oder mit den Eigentümern von abgesonderten Gemarkungen eine Vereinbarung über die Vereinigung mehrerer in räumlichem Zusammenhange stehender Gemeindegemarkungen oder abgesonderter Gemarkungen oder von Teilen derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu Stande (§ 11 Satz 1 des Jagdgesetzes), so ist die abgeschlossene Vereinbarung, nötigenfalls unter Beilegung eines Planes, aus dem Umfang und Größe der betreffenden Gemarkungen beziehungsweise Gemarkungsteile und des zu bildenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu entnehmen ist, und unter Angabe der Gründe, die die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks als wünschenswert erscheinen lassen, demjenigen Bezirksamt vorzulegen, zu dessen Bezirk der gemeinschaftliche Jagdbezirk ganz oder zum größten Teile gehört. Die Vorlage an das Bezirksamt soll bis spätestens 1. September vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses erfolgen.

Das Bezirksamt hat vor Herbeiführung der Entscheidung des Bezirksrats die beteiligten Forstämter zu hören. Sind mehrere Amtsbezirke beteiligt, so ist ein übereinstimmender Beschluß der beteiligten Bezirksräte herbeizuführen, nötigenfalls gemäß § 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 dem Minister des Innern Vorlage zu erstatten.

In dem Genehmigungsbeschluß ist auch zu bestimmen, welche Gemeindebehörde die Vertretung der zum gemeinsamen Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer wahrzunehmen hat.

§ 24.

Zwangsweise Bildung gemeinsamer Jagdbezirke.

Verlangt der Gemeinderat oder ein Gemarkungseigentümer, daß mit der betreffenden Gemarkung die damit in räumlichem Zusammenhang stehende Fläche einer anderen Gemeindegemarkung, einer abgesonderten Gemarkung oder eines von solchen Gemarkungen räumlich vollständig abgetrennten Gemarkungsteils gemäß § 11 Satz 2 des Jagdgesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt werde, so soll mangels einer Vereinbarung der Antrag spätestens bis 1. September vor Beendigung des für die antragstellende Gemarkung laufenden Jagdpachtverhältnisses beim Bezirksamt, zu dessen Bezirk die in Anspruch genommene Gemarkung gehört, eingebracht und gemäß § 18 dieser Verordnung begründet werden. Über den Antrag sind die beteiligten Gemeinderäte beziehungsweise die beteiligten Gemarkungseigentümer zu hören; im übrigen ist für das weitere Verfahren § 23 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 25.

Nachträgliche Zerlegung eines Gemeindejagdbezirks.

Es ist nicht statthaft, einen Gemeindejagdbezirk während des Laufs der Jagdpacht in Unterbezirke zu zerlegen, die an einzelne Pächter oder an Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

pächter zur selbständigen Bejagung überlassen oder mit anderen angrenzenden Jagdbezirken vereinigt werden sollen. Dagegen können bei Zustimmung der beteiligten Gemeinderäte mit Genehmigung des Bezirksamts kleinere Teile des Gemeindejagdbezirks zwecks Schaffung besserer Jagdgrenzen durch Unterverpachtung mit Nachbarjagden vereinigt werden.

§ 26.

Allgemeine Bestimmungen des Gemeindejagdpachtvertrages.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Jagdpachtvertrages, welcher der öffentlichen Versteigerung zugrunde zu legen ist, aufzustellen.

Dieser muß Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

1. Festsetzung der Pachtdauer, und zwar auf mindestens sechs Jahre;
2. Angabe der ungefähren Größe des Jagdbezirks mit Bezeichnung der Grenzen und derjenigen Grundstücke, die gemäß §§ 4 bis 7 des Jagdgesetzes von dem Gemeindejagdbezirk ausgeschlossen sind;
3. Bestimmungen über die Zahlung des Pachtzinses und über die Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses für den Fall, daß während der Pachtdauer Grundstücke vom Jagdbezirke ausgeschlossen oder darin aufgenommen werden;
4. die Bestimmung, daß es nicht statthaft ist, den Jagdbezirk während des Laufes der Jagdpacht in Unterbezirke zu zerlegen, die an die einzelnen Pächter oder an Unterpächter zur selbständigen Bejagung überlassen oder mit anderen angrenzenden Jagdbezirken vereinigt werden sollen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 25 Satz 2 der Vollzugsverordnung gegeben sind;
5. die Bestimmung, daß zum Eintritt neuer und weiterer Pächter während der Pachtdauer die Zustimmung des Gemeinderats und die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich ist, und dadurch die Zahl der Pachtteilnehmer nicht über drei vermehrt werden darf;
6. die Bestimmung, daß die Pächter für alle aus dem Pachtverhältnisse sich ergebenden Forderungen samtverbindlich haften;
7. die Bestimmung, daß der Gemeinderat die Stellung eines oder mehrerer geeigneten Bürgen oder sonstiger Sicherheiten für Erfüllung der aus dem Pachtverhältnisse sich ergebenden Forderungen verlangen kann;
8. die Bestimmung, daß die Jagdpächter bei Ausübung der Jagd die maßgebenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten haben;
9. die Bestimmung, daß mit dem Tode eines Pächters für seinen Anteil die Pacht erlischt, die übrigen Pächter aber beim Tode eines Mitpächters an den Vertrag gebunden bleiben;
10. die Bestimmung, daß beim Ausscheiden eines Pächters durch Ausschluß oder durch Vereinbarung der Mitpächter zwar für den Ausscheidenden die Jagdberechtigung erlischt, er aber als Bürge weiterhaftet;
11. die Bestimmung, daß bei wesentlichen Zuwiderhandlungen der Pächter gegen die Pachtbedingungen, insbesondere auch dann, wenn die Pächter einen übermäßigen Wildstand hegen und der Aufforderung des Gemeinderats zu seiner Verminderung oder den hierwegen vom Bezirksamt getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder wenn die Bestimmungen in §§ 12 und 14 des Jagdgesetzes von ihnen umgangen werden, der Gemeinderat befugt ist, die Pacht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, und daß in diesen Fällen, wenn bei der Neuverpachtung ein geringerer Erlös erzielt wird, die früheren Pächter auf die Restdauer der Pachtzeit für den Mindererlös haften;
12. die Bestimmung, daß, wo mehrere Jagdpächter vorhanden sind, oder wo der Jagdpächter seinen Wohnsitz nicht in der Nähe des Jagdbezirks hat, von den Jagdpächtern ein in der verpachtenden Gemeinde oder in der Nähe wohnhafter Beauftragter zu bestellen und dem Bürgermeister namhaft zu machen ist, der die Jagdpächter bei der Abschätzung des Wildschadens zu vertreten hat und insbesondere auch zur Entgegennahme der Eröffnung der Schadensfeststellung ermächtigt ist.

§ 27.

Besondere Bestimmungen des Gemeindejagdpachtvertrags.

Außerdem können in den Gemeindejagdpachtvertrag noch sonstige Bestimmungen, die aufgrund

der besonderen Verhältnisse oder zur Erhaltung des Wertes der Jagd erwünscht scheinen, aufgenommen werden. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bestimmung, daß der Pachtvertrag in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres durch Vereinbarung mit den bisherigen Jagdpächtern auf weitere 3 Jahre einmalig verlängert werden kann;
2. die Bestimmung, daß der Abschuß von weiblichem Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild im letzten Pachtjahr auf eine bestimmte Zahl beschränkt wird;
3. die Bestimmung, daß die Verwendung von Gewehren mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern im Jagdbezirk untersagt ist;
4. die Bezeichnung einzelner Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden, die ganz oder teilweise auf Kosten der Jagdpächter erfolgen sollen oder von diesen zu dulden sind;
5. die Bestimmung, daß für Aufwendungen, welche die bisherigen Pächter nach den besonderen Bestimmungen des Jagdpachtvertrags für vom Forstamt im Wald angeordnete dauernde Kulturschutzmaßnahmen gemacht haben, ihnen von den neuen Pächtern entsprechender Ersatz aufgrund einer forstamtlichen Schätzung zu leisten ist;
6. die Bestimmung, daß falls ein nach § 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Jagdausübung berechtigter Grundeigentümer die Jagd auf dem selbständigen Jagdbezirk der Gemeinde zur Mitverpachtung überlassen hat, auch für den auf den Grundstücken des selbständigen Jagdbezirkes entstehenden Wildschaden Ersatz zu leisten ist, und auf die Ersatzpflicht und die Feststellung des Schadens die Bestimmung des § 35 des Jagdgesetzes entsprechende Anwendung findet.

Für die Jagdpachtverträge soll der Vordruck nach Anlage A benützt werden.

§ 28.

Anschlag des Pachtwerts, Vorlage des Entwurfs des Pachtvertrags ans Bezirksamt.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen hat der Gemeinderat den Pachtwert des Jagdbezirks abzuschätzen und hiernach den Anschlag des Pachtzinses festzustellen.

Der Entwurf der Pachtbedingungen nebst dem Anschlag ist spätestens bis 1. September vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses dem Bezirksamt zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit dem Forstamt die Vorlage und veranlaßt die etwa erforderlichen Abänderungen.

§ 29.

Bekanntmachung der Jagdversteigerung.

Spätestens bis 1. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses und mindestens vierzehn Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat Ort, Tag und Stunde der öffentlichen Versteigerungsverhandlung unter deutlicher Bezeichnung des Jagdbezirks durch Einrücken in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Verkündigungsblatt und geeignetenfalls auch in sonstige Tages- oder Jagdzeitungen sowie durch ortsübliche Verkündigung in der verpachtenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß als Bieter nur solche Personen zugelassen werden, die sich im Besitze eines Jagdpasses befinden oder durch ein schriftliches Zeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Baden des Bezirksamts) nachweisen, daß gegen die Erteilung eines Jagdpasses kein Bedenken obwaltet.

Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, ihm bekannte auswärtige Jagdliebhaber von der Versteigerungstagfahrt besonders zu verständigen.

Der Entwurf des Jagdpachtvertrags ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung auf dem Rathause zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aufzulegen.

§ 30.

Versteigerungsverhandlung.

Die Versteigerungsverhandlung wird vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter geleitet.

Zunächst sind die Bedingungen des Pachtvertrags und die Beschreibung des Jagdbezirks vorzulesen und auf Wunsch der Anwesenden die hierzu erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Sodann ist der gemeinderätliche Anschlag bekannt zu geben.

Ferner ist zu prüfen, ob die als Bieter erschienenen Personen einen Jagdpaß oder das ihn ersetzende Zeugnis der zuständigen Behörde (§ 3 Absatz 4 des Jagdgesetzes) besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor dem Beginn des Gebotsverfahrens ist zu bemerken, daß der Zuschlag an denjenigen Höchstbietenden erfolgen wird, dessen Gebot mindestens den gemeinderätlichen Anschlag erreicht und der hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags gewährt, daß sich der Gemeinderat aber vorbehält, auch wenn der Anschlag nicht erreicht wird, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen.

§ 31.

Gebots- und Zuschlagsverhandlung.

Es werden nur mündliche Gebote entgegengenommen. Abwesende Bieter können sich durch gehörig bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange nicht durch einen anderen Bieter, der jagdfähig ist und die erforderliche Sicherheit für Erfüllung der Bedingungen des Pachtvertrags gewährt, ein Mehrgebot abgegeben ist.

Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und die Verhandlung geschlossen. Der Gemeinderat hat alsdann unter Beachtung der Bestimmung in § 30 letzter Absatz dieser Verordnung über die Erteilung des Zuschlags Beschluß zu fassen. Nachgebote, die erst nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung einkommen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Sofern noch weitere Erhebungen über die Persönlichkeit der in Betracht kommenden Bieter nötig sind, kann sich der Gemeinderat eine angemessene, in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzende Frist für die Beschlußfassung vorbehalten. Daß dies geschehen, ist unter Angabe der Frist in der Niederschrift über die Versteigerung zu bemerken.

Ist die erste Versteigerungsverhandlung ohne Ergebnis geblieben, so ist spätestens innerhalb vierzehn Tagen eine nochmalige Versteigerung anzuberaumen. Wenn auch die zweite Versteigerungsverhandlung ergebnislos verläuft, so beschließt der Gemeinderat über die Verwertung der Jagd nach freiem Ermessen.

§ 32.

Niederschrift über die Versteigerungsverhandlung und Ausfertigung des Pachtvertrags.

Über die Versteigerungsverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruck der Anlage B aufzunehmen, worin der Gang der Verhandlung und die Gebote unter Angabe der Personen der Bieter zu verzeichnen sind. Das Gebot, das den Zuschlag erhält, ist mit Buchstaben zu schreiben.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats und, sofern der Zuschlag erteilt wird, auch von den Pächtern oder deren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Vollmachten sind der Niederschrift beizuheften.

Nach erfolgter Zuschlagserteilung ist je eine Fertigung des Pachtvertrags für den Gemeinderat und jeden Pächter auszustellen und zu unterschreiben.

§ 33.

Entscheidung über Beschwerden.

Beschwerden Beteiligter gegen die vom Gemeinderat hinsichtlich der Erteilung des Zuschlags getroffene Entschließung sind beim Bezirksamt einzureichen und unter Angabe der Beschwerdepunkte auszuführen. Das Bezirksamt führt nach Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse eine Entscheidung des Bezirksrates als Verwaltungsbehörde herbei.

Sind seit der betreffenden Amtshandlung des Gemeinderats schon mehr als vier Wochen verflossen, so ist das Bezirksamt befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde abzulehnen.

§ 34.

Vorlage der Versteigerungsverhandlung ans Bezirksamt.

Die Niederschrift über die Versteigerungsverhandlung nebst Anlagen ist vom Gemeinderat dem Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen, das sich hierüber mit dem Forstamt ins Benehmen zu setzen hat.

Liegt ein gesetzlicher Grund zur Aufhebung des Pachtvertrags vor, so ist mit tunlichster Beschleunigung eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde (§ 19 des Jagdgesetzes) herbeizuführen.

§ 35.

Überlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindekasse.

Die seit Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 gemäß § 3 Absatz 5 des Jagdgesetzes gefaßten Beschlüsse wegen Überlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindekasse bleiben auch fernerhin in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist in einer Gemeinde in Ermangelung eines solchen Beschlusses der Jagdpachtertrag an die Grundeigentümer zu verteilen oder ist beabsichtigt, eine neue Beschlußfassung gemäß § 3 Absatz 5 des Jagdgesetzes herbeizuführen, so hat der Gemeinderat ein Verzeichnis sämtlicher Grundeigentümer, deren Grundstücke zu dem Gemeindejagdbezirke gehören, aufzustellen und darin für jeden den Flächengehalt des betreffenden Grundbesitzes anzugeben. Wo die Grundstücke sich im Besitze eines Nießbrauchers oder eines sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten befinden, sind sie nicht auf den Namen des Eigentümers, sondern auf den des Nießbrauchers oder der sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten zu schreiben, nicht dagegen auf den Namen des Pächters. Grundstücke, auf denen der Eigentümer gemäß §§ 4 bis 8 des Jagdgesetzes die Jagd selbständig ausübt, sind nicht in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die Abstimmung über die Überlassung des Jagdpachtertrags in die Gemeindekasse erfolgt in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Versammlung, zu der mit dem Hinweis geladen werden kann, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden als dem Antrag zustimmend angesehen werden. Auch wo die Gemarkung in mehrere Jagdbezirke eingeteilt ist, stimmen alle Beteiligten einheitlich ab.

Die Überlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindekasse gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Beteiligten zugestimmt hat, und diese zugleich mehr als die Hälfte der Gemarkungsfläche besitzen.

Ist eine Zeitbestimmung nicht beigefügt, so hat der Beschluß so lange Geltung bis ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird. Auf Verlangen von mindestens zwei Fünftel der beteiligten Grundeigentümer, nach Kopfzahl und Flächengröße berechnet, hat der Gemeinderat eine neue Abstimmung zu veranlassen.

§ 36.

Bedingungen der Überlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindekasse.

In dem Mehrheitsbeschluß wegen Überlassung des Jagdpachtertrags an die Gemeindekasse kann auch die Verwendung des Ertrags zu einem bestimmten innerhalb der Gemeindeaufgaben liegenden Zweck vorgesehen werden.

Auch ist es zulässig, die Überlassung davon abhängig zu machen, daß die Grundeigentümer, welche die Jagd innerhalb der Gemarkung selbständig ausüben, einen angemessenen Beitrag in die Gemeindekasse bezahlen.

§ 37.

Verteilung des Jagdpachtertrags.

Kommt ein Beschluß wegen Überlassung des Pachtertrags an die Gemeindekasse nicht zu Stande, so hat der Gemeinderat alljährlich die durch die Besorgung der Jagdangelegenheiten und durch die Verteilung des Pachtertrags entstehenden Kosten festzustellen und von dem Jahresertrag aus der Verpachtung des Gemeindejagdbezirks abzuziehen. Die hiernach sich ergebende Restsumme ist unter Zugrundelegung des im § 35 erwähnten, vorher nach dem gegenwärtigen Stande der Eigentumsverhältnisse zu berichtigenden Verzeichnisses nach Verhältnis des Flächengehalts zu verteilen.

Die den beteiligten Eigentümern zukommenden Beträge sind auf die gegenüber der Gemeinde etwa bestehenden Umlage- und sonstigen Schuldigkeiten aufzurechnen, und nur die Restbeträge auszuzahlen.

IV. Die Jagdausübung auf abgesonderten Gemarkungen.

§ 38.

Die Eigentümer abgesonderter Gemarkungen sind verpflichtet, dem Bezirksamt auf Verlangen darüber Mitteilung zu machen, in welcher Weise die Jagdausübung auf der abgesonderten Gemarkung gemäß § 9 des Jagdgesetzes geordnet ist. Gehört die abgesonderte Gemarkung nach getrennten Stücken mehreren Eigentümern, so ist auf Verlangen des Bezirksamtes ein Plan beizulegen, aus dem die Eigentumsgrenzen und die Größe der den einzelnen Eigentümern gehörigen Grundstücke zu entnehmen sind.

Das Bezirksamt hat dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen der mehreren Grundeigentümer, die auf einer abgesonderten Gemarkung nicht mindestens 72 ha im Zusammenhange besitzen, sofern sie sich nicht wegen Überlassung der Jagdausübung an andere zur selbständigen Jagdausübung berechtigte Grundeigentümer oder wegen der gemeinsamen Jagdausübung durch höchstens drei Bevollmächtigte oder durch besonders aufgestellte Jäger verständigen, die Jagd auf diesen als einheitlicher Jagdbezirk zu behandelnden Grundstücken nach den für die Gemeindejagden geltenden Grundsätzen verpachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Die Zulassung von Gastschützen.

§ 39.

Wer von dem Pächter einer Gemeindejagd die Erlaubnis erhält, als Gastschütze die Jagd selbständig, d. h. ohne Begleitung des Jagdpächters oder eines Jagdaufsehers auszuüben, hat hierzu unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Jagdpächters über die erteilte Erlaubnis und deren Zeitdauer gemäß § 14 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Das Bezirksamt hat nach Anhörung des Gemeinderats und des Forstamts zu prüfen, ob nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Zulassung des Gastschützen zur selbständigen Jagdausübung die Bestimmungen der §§ 12, 14 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes verletzt oder umgangen werden.

Die Genehmigung darf nur solchen Personen erteilt werden, die einen Jagdpaß besitzen. Von der Genehmigung ist dem Jagdpächter und dem Gemeinderat Kenntnis zu geben.

Dem Gastschützen ist über die erteilte Genehmigung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen und im Jagdpaß einzutragen:

Dem Herrn . . . . . von . . . .
wurde auf Grund der ihm von dem Jagdpächter
Herrn . . . . . in . . . . .
für die Zeit vom . . ten . . . . . 19 . .
bis . . ten . . . . . 19 . . gegebenen
Erlaubnis für diesen Zeitraum die bezirksamtliche
Genehmigung zur selbständigen Jagdausübung als
Gastschütze auf dem Jagdbezirke . . . . . .
der Gemeinde . . . . . erteilt.
. . . . . den . . ten . . . . 19 .
Bezirksamt.

VI. Die Jagdgenossenschaften.

§ 40.

Antrag beim Bezirksamt.

Wenn die Pächter mehrerer in räumlichem Zusammenhange stehender Gemeindejagdbezirke für sich oder in Gemeinschaft mit den zur selbständigen Jagdausübung auf ihren Grundstücken berechtigten Grundeigentümern oder mit den Pächtern solcher selbständigen Jagdbezirke eine Jagdgenossenschaft mit der Maßgabe bilden wollen, daß die Jagd auf dem genossenschaftlichen Gebiete gemeinsam ausgeübt wird und daß jeder zur Genossenschaft gehörige Eigentümer oder Pächter zur selbständigen Jagdausübung auch auf denjenigen Teilen des genossenschaftlichen Gebiets befugt ist, auf dem ihm nicht schon als Eigentümer oder Pächter die Jagdbefugnis zusteht (§ 15 des Jagdgesetzes), so haben die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 des Jagdgesetzes bei demjenigen Bezirksamt einzureichen, zu dessen Bezirk die betreffenden Jagdbezirke ganz oder zum größten Teile gehören.

Dem Antrage ist beizulegen:

1. ein Verzeichnis sämtlicher Jagdbezirke, auf die sich die Jagdgenossenschaft erstrecken soll, unter Angabe der Personen, die für jeden dieser Jagdbezirke als Pächter oder als Grundeigentümer zur Jagdausübung berechtigt sind; bei den verpachteten Jagdbezirken ist auch die Zeitdauer des Pachtverhältnisses anzugeben;
2. erforderlichenfalls ein Plan, aus dem der Umfang des genossenschaftlichen Gebiets und die Grenzen der einzelnen zugehörigen Jagdbezirke zu entnehmen sind;
3. die über die Bildung der Jagdgenossenschaft abgeschlossene Vereinbarung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift; aus dieser soll zu entnehmen sein, daß sämtliche auf den betreffenden Jagdbezirken zur Jagdausübung Berechtigte der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben, ferner die Zwecke und die Zeitdauer der Genossenschaft und endlich, welche Personen zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Behörden ermächtigt sind (Genossenschaftsvorstand).

§ 41.

Genehmigung des Bezirksamts.

Das Bezirksamt hat nach Anhörung der Gemeinderäte der beteiligten Gemarkungen und des Forstamts zu prüfen, ob nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Bildung der Jagdgenossenschaft die Bestimmungen der §§ 12, 14 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes verletzt oder umgangen werden; dies ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn die Zahl der Mitglieder der Jagdgenossenschaft größer ist als die mit drei vervielfachte Zahl der zur Genossenschaft gehörigen Jagdbezirke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erstreckt sich das Gebiet der Jagdgenossenschaft auf mehrere Amtsbezirke, so ist ein übereinstimmender Beschluß der beteiligten Bezirksämter herbeizuführen, nötigenfalls gemäß § 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 dem Minister des Innern Vorlage zu erstatten.

§ 42.

Bescheinigung über die Genehmigung.

Bei Genehmigung zur Bildung einer Jagdgenossenschaft ist dem Vorstande der Jagdgenossenschaft eine Ausfertigung des Beschlusses mitzuteilen und den beteiligten Gemeindebehörden und Forstämtern Kenntnis zu geben.

Denjenigen Personen, die nachweislich als Pächter oder jagdausübungsberechtigte Grundeigentümer Mitglieder einer genehmigten Jagdgenossenschaft sind, hat das Bezirksamt eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen und im Jagdpaß einzutragen:

Dem Herrn . . . . . von . . . . .
Pächter des Jagdbezirks der Gemeinde . . . .*)
wird bescheinigt, daß er Mitglied der durch Beschluß des Bezirksamtes vom . . ten . . . 19 .
Nr. . . genehmigten, für den Zeitraum vom . . .
ten . . . . 19 . bis . ten . . . . . 19 .
gebildeten Jagdgenossenschaft ist, die sich auf nachstehende Jagdbezirke erstreckt: . . . . . .
. . . . . .

Der Obengenannte ist befugt, so lange er Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, die Jagd auf allen diesen Bezirken selbständig auszuüben.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 .

Bezirksamt.

§ 43.

Eintritt neuer Mitglieder in die Jagdgenossenschaft.

Treten neue Mitglieder in eine genehmigte Jagdgenossenschaft ein, so ist vom Bezirksamt auf Antrag des Vorstandes der Jagdgenossenschaft über Erteilung der Bescheinigung für die neuen Mitglieder nach § 42 zu beschließen.

Falls Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch den Eintritt der neuen Mitglieder die Bestimmungen der §§ 12, 14 Absatz 2, Satz 2, 15 Absatz 2 des Jagdgesetzes verletzt oder umgangen werden, so ist die Bescheinigung zu verweigern, beziehungsweise wegen Zurücknahme der Genehmigung Beschluß zu fassen.

*) Je nach der Sachlage zu ersetzen durch die Worte: „als Grundeigentümer zur selbständigen Jagdausübung auf seinem Grundbesitze in der Gemarkung . . . . . berechtigt."

VII. Die Jagdpässe.

§ 44.

Pflicht zur Lösung des Jagdpasses.

Wer im offenen Feld oder Wald die Jagd, und zwar auch ohne Gewehr, ausüben will, hat zuvor einen Jagdpaß zu erwirken.

Personen, die in Gegenwart des Jagdberechtigten, ohne ein Gewehr mit sich zu führen, nebensächliche Hilfsdienste beim Jagen leisten, wie z. B. beim Treiben des Wildes, bei der Beförderung der Jagdgeräte oder des erlegten Wildes und dergleichen, bedürfen keines Jagdpasses.

Wenn der Jagdaufseher damit betraut ist, mit einem Gewehr den Jagdbezirk zu begehen, muß er im Besitze eines Jagdpasses sein.

§ 45.

Jagdpaßvordrucke.

Die Jagdpässe werden nach den Vordrucken der Anlage C ausgestellt und zwar:

Vordruck I, giltig für ein Jagdjahr vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar, an jagdausübungsberechtigte Grundeigentümer, an Jagdpächter und an Jagdaufseher,

Vordruck II, giltig für ein Jagdjahr vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar, an Gastschützen,

Vordruck III, giltig für eine Woche, nur an Reichsangehörige, die im Lande Baden weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben und sich im Besitz eines von einer auswärtigen deutschen Staatsbehörde auf ein Jahr ausgestellten und noch giltigen Jagdpasses befinden,

Vordruck IV, giltig für einen Tag, an deutsche oder ausländische Gastschützen.

Der Jagdpaß muß mit einer Beschreibung und einem Lichtbild des Jagdpaßinhabers aus neuester Zeit versehen sein. Das Lichtbild ist auf den Paß aufzukleben und durch das Bezirksamt derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Jagdpasses angebracht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Jagdpässe I bis IV werden zur Unterscheidung in verschiedenen Farben ausgegeben, die der Minister des Innern für jedes Jahr neu bestimmen kann.

§ 46.

Zur Erteilung der Jagdpässe zuständige Behörde.

Zuständig ist zur Erteilung des Jagdpasses:

nach Vordruck I das Bezirksamt, zu dessen Bezirk der Jagdbezirk ganz oder zum größten Teil gehört, auf den sich das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers oder Jagdpächters bezw. die Aufsichtsbefugnis des Jagdaufsehers erstreckt,

nach Vordruck II das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen dasjenige, in dessen Bezirk der Betreffende zunächst die Jagd als Gastschütze auszuüben beabsichtigt,

nach Vordruck III und IV das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller die Jagd auszuüben beabsichtigt.

Ausnahmsweise kann der Jagdpaß nach Vordruck I und IV auch von demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, und der Jagdpaß nach Vordruck III auch von demjenigen Bezirksamt erteilt werden, in dessen Bezirk der Jagdberechtigte wohnt, der dem Gesuchsteller die vorübergehende Jagdausübung gestattet.

§ 47.

Einreichung des Gesuchs auf Erteilung des Jagdpasses nach Vordruck I und II.

Das Gesuch um Erteilung eines Jagdpasses nach Vordruck I und II ist in der Regel zunächst beim Gemeinderat der Gemeinde einzubringen, in deren Gemarkung der Jagdbezirk des Grundeigentümers oder Jagdpächters beziehungsweise der Aufsichtsbezirk des Jagdaufsehers liegt (Vordruck I) oder in deren Gemarkung der Gastschütze seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, beziehungsweise in Ermangelung eines solchen die Jagd zunächst auszuüben beabsichtigt (Vordruck II). Dem Gesuch ist ein nichtaufgezogenes Lichtbild des Gesuchstellers aus neuester Zeit anzuschließen und der Nachweis beizufügen, daß der Gesuchsteller durch Vertrag mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrag von mindestens 20 000 RM, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrag von mindestens 40 000 RM für die ganze Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdpasses versichert ist.

Der Gemeinderat hat das Gesuch mit Lichtbild und den Nachweis über die Haftpflichtversicherung dem Bezirksamt vorzulegen und im Bericht anzugeben:

1. Namen, Stand, Geburtszeit und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Personalbeschreibung des Gesuchstellers, letztere unter Berücksichtigung der auf dem Jagdpaßvordruck bezeichneten Gesichtspunkte,
2. ob beim Gesuchsteller Tatsachen vorliegen, wegen deren der Jagdpaß nach §§ 22 und 23 des Jagdgesetzes verweigert werden muß oder kann, und in den Fällen des § 23 des Jagdgesetzes, ob Gründe des öffentlichen Interesses dafür vorliegen, daß von der Befugnis zur Verweigerung Gebrauch gemacht wird;
3. in welcher Eigenschaft der Gesuchsteller die Jagd auszuüben beabsichtigt und zwar
   a) ob als Pächter eines Gemeindejagdbezirks oder als Jagdpächter des selbständigen Jagdbezirks eines Grundeigentümers,
   b) ob als zur selbständigen Jagdausübung berechtigter Grundeigentümer im Falle des § 4 oder § 6 des Jagdgesetzes,
   c) ob als Jagdaufseher (angestellter Jäger),
   d) ob als Gastschütze.

In den Fällen a, b und c ist der Jagdbezirk, auf den sich das Jagdausübungsrecht beziehungsweise die Jagdaufsicht erstreckt, genau zu bezeichnen.

Ausnahmsweise kann der Jagdpaß nach Vordruck I und II auch unmittelbar beim Bezirksamt nachgesucht werden, wobei der Gesuchsteller den Nachweis über seine Versicherung gegen Haftpflicht vorzulegen und die in Absatz 2 Ziffer 1 und 3 erwähnten Angaben zu machen oder sich zu diesem Zweck persönlich beim Bezirksamt einzufinden hat.

Die unmittelbare Erteilung kann insbesondere nachgesucht werden, wenn der Jagdpaß zum Zwecke der Jagdausübung auf einer abgesonderten Gemarkung (§ 9 des Jagdgesetzes) zu erteilen ist oder

wenn der Gesuchsteller nach seinen persönlichen Verhältnissen dem Beamten des Bezirksamts bekannt ist, namentlich schon im vorausgegangenen Jagdjahr einen Jagdpaß erhalten hat.

§ 48.

Entschließung des Bezirksamts über Erteilung von Jagdpässen nach Vordruck I und II.

Das Bezirksamt prüft, nötigenfalls unter Veranstaltung weiterer Erhebungen bei der Strafregisterbehörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdpasses vorliegen.

Geeignetenfalls ist zuvor bei dem Forstamt und, sofern der Gesuchsteller in der Nähe der Zollgrenze wohnt oder sich aufhält, wegen etwaiger vom Gesuchsteller begangener Verletzungen der Zollgesetze (§ 23 Ziffer 3 des Jagdgesetzes) bei der Zollbehörde Erkundigung einzuziehen.

§ 49.

Nachsuchung und Erteilung des Wochenjagdpasses nach Vordruck III.

Der Wochenjagdpaß nach Vordruck III ist in der Regel unmittelbar beim Bezirksamt persönlich oder schriftlich nachzusuchen.

Das Gesuch hat zu enthalten:

1. die Angabe von Namen, Stand, Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bezw. Aufenthalt, und Personalbeschreibung des Gesuchstellers, letztere unter Berücksichtigung der auf dem Jagdpaßvordruck bezeichneten Gesichtspunkte;
2. die Angabe der Tage, für die die Erteilung nachgesucht wird, mit genauer Tagesangabe (z. B. für die Zeit vom 29. August 1928 bis einschließlich den 4. September 1928);
3. den Nachweis, daß der Gesuchsteller im Besitze eines von einer auswärtigen deutschen Staatsbehörde auf ein Jahr ausgestellten noch gültigen Jagdpasses ist.

Dem Gesuch ist ein nicht aufgezogenes Lichtbild des Gesuchstellers aus neuester Zeit anzuschließen und der Nachweis beizufügen, daß der Gesuchsteller durch Vertrag mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrag von mindestens 20 000 RM, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40 000 RM für die ganze Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdpasses versichert ist.

Das Bezirksamt kann auf diese Vorlagen hin den Wochenjagdpaß sofort erteilen und von weiteren Erhebungen, insbesondere über die in den §§ 22 und 23 des Jagdgesetzes bezeichneten Verhältnisse dann absehen, wenn es gegen die Richtigkeit der Angaben oder die Persönlichkeit des Gesuchstellers keine Bedenken hat.

§ 50.

Nachsuchung und Erteilung des Tagesjagdpasses nach Vordruck IV.

Der Tagesjagdpaß nach Vordruck IV ist unmittelbar beim Bezirksamt persönlich oder schriftlich nachzusuchen.

Das Gesuch hat zu enthalten:

1. die Angabe von Namen, Stand, Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bezw. Aufenthalt und Personalbeschreibung des Gesuchstellers, letztere unter Berücksichtigung der auf der Rückseite des Jagdpaßvordrucks bezeichneten Gesichtspunkte,
2. die Angabe des Tages, für den die Erteilung nachgesucht wird,
3. die Gründe, auf die das Verlangen auf Ausstellung eines Tagesjagdpasses gestützt wird.

Dem Gesuch ist ein nicht aufgezogenes Lichtbild des Gesuchstellers aus neuester Zeit anzuschließen und der Nachweis beizufügen, daß der Gesuchsteller durch Vertrag mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrag von mindestens 20 000 RM, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40 000 RM für die ganze Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdpasses versichert ist.

Das Bezirksamt kann nach seinem Ermessen auf diese Vorlagen hin den Tagesjagdpaß sofort erteilen und von weiteren Erhebungen, insbesondere über die in den §§ 22 und 23 des Jagdgesetzes bezeichneten Verhältnisse dann absehen, wenn es gegen die Richtigkeit der Angaben oder die Persönlichkeit des Gesuchstellers keine Bedenken hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 51.

Verzeichnis der Jagdpässe.

Über alle für das Jagdjahr vom 1. Februar bis 31. Januar oder einen Teil desselben erteilten Jagdpässe hat das Bezirksamt ein Verzeichnis in getrennten Abteilungen für die Vordrucke I, II, III und IV zu führen, in das alsbald nach der Erteilung Tag und Geschäftsnummer, Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt, Jagdbezirk und bei Vordruck III auch die Staatsangehörigkeit einzutragen ist. Diese Verzeichnisse können von Jedermann bei den Bezirksämtern gebührenfrei eingesehen werden.

VIII. Polizeiliche Bestimmungen zur Durchführung der Schonvorschriften

§ 52.

Verkauf und Versendung von auswärts erlegtem Wild.

Das Verbot, Schonwild während der Schonzeit zu versenden, auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen oder zum Zwecke der Wiederveräußerung anzukaufen (§ 31 des Jagdgesetzes) erstreckt sich auch auf solches Wild der zu schonenden Arten, das aus dem Gebiete anderer Staaten herrührt, und zwar auch dann, wenn es während der fraglichen Zeit nach den Gesetzen des Ursprungslandes nicht zu schonen ist.

Vom 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit ab bis zu deren Ablauf darf Wild der zu schonenden Art, auch wenn ausnahmsweise die Versendung u. s. f. nach §§ 53 ff. dieser Verordnung gestattet ist, nur in ganzen Stücken, nicht in zerlegtem oder zerwirktem Zustande zur Versendung kommen.

Rot- und Damwild, das vom 1. August an bis einschließlich 30. September, und Rehwild, das vom 16. Mai an bis einschließlich 30. September, d. i. in der Zeit, in welcher zwar das männliche, nicht aber das weibliche Tier erlegt werden darf, im Stücke versendet, ausgestellt, feilgeboten oder verkauft wird, muß beim Aufbrechen so behandelt sein, daß das Geschlecht des Tieres mit Sicherheit erkennbar bleibt. Falls das Geweih abgenommen wurde, müssen die Geschlechtsteile noch vorhanden sein.

§ 53.

Nachweis der Herkunft bei der ausnahmsweise gestatteten Versendung.

Vom 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit ab bis zu deren Ablauf darf Wild der zu schonenden Art nur dann versendet, ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder zum Zwecke der Wiederveräußerung angekauft werden, wenn es kraft einer gemäß § 33 Absatz 2 des Jagdgesetzes ausnahmsweise erlassenen Anordnung oder Ermächtigung des Bezirksamts erlegt wurde oder wenn es aus eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken (§ 8 des Jagdgesetzes) herrührt. Wer Wild der zu schonenden Art während dieser Zeit versendet, ausstellt, feilbietet oder verkauft, hat sich über die Herkunft dieses Wildes in folgender Art auszuweisen:

Bei Haarwild, welches während dieser Zeit in ganzen Stücken zum Versenden, Ausstellen, Feilbieten oder Verkaufen gelangt, ist die Herkunft dadurch kenntlich zu machen, daß durch das Gehör (Ohr) des Tieres ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden an einem Stück unterlegter Pappe mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde festzusiegeln sind, in deren Gemarkung die gemäß § 33 des Jagdgesetzes vorgenommene Zwangsjagd statthatte, beziehungsweise das gemäß § 8 des Jagdgesetzes abgeschlossene Grundstück gelegen ist. Wenn der Besitzer oder Jagdpächter des Jagdbezirks, auf dem das Tier erlegt wurde, ein Dienstsiegel führt, so genügt die Anbringung dieses Dienstsiegels.

Bei dem zu schonenden Geflügel ist die Herkunft mittels eines in gleicher Weise durch die Nasenlöcher des Schnabels zu ziehenden, mit Siegel zu versehenden Bindfadens kenntlich zu machen.

§ 54.

Ausnahmebestimmungen für in Kühlhallen aufbewahrtes Wild.

Den Besitzern entsprechend eingerichteter Kühlhallen ist gestattet, auch während der in § 53 dieser Verordnung bezeichneten Zeit Wild, das vor der Schonzeit erlegt oder vor dem 15. Tage der Schonzeit aus dem Gebiete anderer Länder eingeführt worden ist, vorbehaltlich der in Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen, nur in ganzen Stücken aus der Kühlhalle zu versenden, darin auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen; ferner ist der Ankauf des aus solchen Kühlhallen bezogenen Wildes zum Zwecke der Wiederveräußerung und der Wiederverkauf gestattet. Der Wiederverkauf darf jedoch, abgesehen von der Verabreichung in Wirtschaften und den in Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen gleichfalls nur in ganzen Stücken erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Zwecke des Ausweises über die Herkunft solchen Wildes ist der jeweils am 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit in der Kühlhalle vorhandene Bestand dieser Wildart von der Ortspolizeibehörde festzustellen und jedes Stück Wild kenntlich zu machen. Die Hasen sind durch Anbringen einer Plombe an der Sehne eines Hinterlaufs zu kennzeichnen; derartig gekennzeichnete Hasen dürfen ohne Fell, im übrigen aber nur unzerlegt vertrieben werden. Reh-, Dam- und Rotwild ist in gleicher Weise zu kennzeichnen; auch können 5 Plomben, je eine an der Sehne des Vorder- und Hinterlaufs und eine an einer Rippe des Rückens, angebracht werden; die plombierten Wildteile dürfen einzeln vertrieben und versendet werden. Das zu schonende Wildgeflügel ist durch Anbringen einer Plombe an einem Flügel oder in der Weise zu kennzeichnen, daß ein Draht durch die Nasenlöcher gezogen und plombiert wird. Die Plomben tragen auf der einen Seite das Siegel der Ortspolizeibehörde, in deren Gemarkung die Kühlhalle liegt, auf der anderen Seite den Namen des Besitzers der Kühlhalle, in der das Wild lagert.

Von der Inbetriebnahme einer solchen Kühlhalle hat der Besitzer dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann während der Schonzeit jederzeit von dem in der Kühlhalle vorhandenen Bestand an Wild und den Geschäftsbüchern über den Wildverkauf Einsicht nehmen lassen; auch können die Lagerbestände der Kühlhalle von Zeit zu Zeit durch den Bezirkstierarzt einer Besichtigung unterzogen werden. Die durch diese Besichtigungen, sowie durch die Feststellung und Kenntlichmachung des Wildbestandes erwachsenden Kosten sind von dem Besitzer der Kühlhalle zu tragen. Dieser hat auch Draht und die zur Plombierung erforderlichen Metallstücke bereitzustellen und die Kosten der von der Ortspolizeibehörde zu verwahrenden Plombierzange zu tragen.

§ 55.

Ausnahmebestimmungen für Haselwild und Wildkonserven.

Das Verbot des § 31 Absatz 1 des Jagdgesetzes findet keine Anwendung:

1. auf Haselwild, das aus dem Gebiete anderer Länder eingeführt wird;
2. auf Wild, das nachdem es einem besonderen Konservier- oder Sterilisierverfahren unterworfen oder in rohem oder gekochtem Zustande luftdicht verpackt worden ist, als Wildkonserve in verschlossenem Behältnisse ganz oder zerteilt in den Handel gebracht wird.

Die Eröffnung eines Betriebs, in dem die Herstellung solcher Wildkonserven stattfinden soll, ist von dem Unternehmer dem Bezirksamt anzuzeigen. Das Bezirksamt kann während der Schonzeit jederzeit von dem im Betriebe vorhandenen Wildbestande Einsicht nehmen lassen. Der am 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit in den Betriebsräumlichkeiten vorhandene, noch unbearbeitete Bestand dieser Wildart ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen und jedes Stück Wild in der in § 54 dieser Verordnung bezeichneten Weise kenntlich zu machen. Die durch die Besichtigungen, sowie durch die Feststellung und Kenntlichmachung des Wildbestands veranlaßten Kosten sind von dem Betriebsunternehmer zu tragen. Dieser hat auch Draht und die zur Plombierung erforderlichen Metallstücke bereit zu stellen und die Kosten der von der Ortspolizeibehörde zu verwahrenden Plombierzange zu tragen.

§ 56.

Nachweis der Herkunft bei während der Schonzeit erlegtem Wild.

Das während der Schonzeit von Jagdberechtigten oder von Nichtjagdberechtigten erlegte Wild sowie das gefallene Wild darf während der in § 53 dieser Verordnung bezeichneten Zeit nur dann versendet, ausgestellt, feilgeboten und verkauft werden, wenn das fragliche Stück in der daselbst erwähnten Weise mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde, innerhalb deren Gemarkung es erlegt wurde, bezeichnet ist.

Das Gleiche gilt für das vom Nichtjagdberechtigten mit Schlingen und ähnlichen Vorrichtungen gefangene Wild, für das in § 26 des Jagdgesetzes Schonzeiten bestimmt sind.

In diesen Fällen hat aber die Ortspolizeibehörde vor der Anbringung des Siegels sich darüber zu verlässigen, daß dem Bezirksamt von der Zuwiderhandlung gegen die Schonvorschriften Mitteilung gemacht worden ist. Falls eine solche noch nicht erfolgt ist, hat sie die erforderliche Anzeige selbst zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IX. Polizeiliches Einschreiten gegen schädlichen Wildstand.

§ 57.

Wenn von den beteiligten Grundbesitzern gemäß § 33 des Jagdgesetzes Beschwerde darüber geführt wird, daß ein übermäßiger Wildstand gehegt werde oder daß die Grundstücke sonst einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt seien, so sind die tatsächlichen Verhältnisse durch das Bezirksamt nach Anhörung der Jagdberechtigten im Benehmen mit dem Forstamt und nötigenfalls sonstiger Sachverständiger mit tunlichster Beschleunigung zu erheben.

Soweit es sich um Gemeinde- und Körperschaftswaldungen handelt, sind auch die staatlichen Forstämter befugt, Anträge im Sinne des § 33 des Jagdgesetzes zu stellen.

Ergibt sich, daß infolge der Höhe des Wildstands oder des Vorhandenseins bestimmter Wildarten erhebliche Beschädigungen für die Land- und Forstwirtschaft eingetreten oder unmittelbar zu befürchten sind, so ist den beteiligten Jagdberechtigten aufzugeben, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung des Wildstandes oder der schädigenden Wildarten zu treffen und sich über den Vollzug auszuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamt und unter dessen Mitwirkung die geeigneten Maßnahmen auf Kosten der Jagdberechtigten zu treffen, insbesondere geeignetenfalls Treibjagden abhalten zu lassen.

X. Wildschadensersatz.

§ 58.

Umfang der gesetzlichen Wildschadensersatzpflicht.

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Wildschadensersatz besteht auf Grund des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 35 des Jagdgesetzes hinsichtlich desjenigen Wildschadens, der auf Grundstücken entsteht, die:

a) von der Gemeinde gemäß §§ 2 und 3 des Jagdgesetzes verpachtet,

b) gemäß § 5 beziehungsweise § 7 des Jagdgesetzes mit einem Gemeindejagdbezirke oder Grundeigentumsjagdbezirke vereinigt,

c) gemäß § 6 des Jagdgesetzes dem Eigentümer einer nicht zusammenhängenden Fläche von mehr als 72 ha überlassen oder endlich

d) gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes verpachtet sind.

Soweit dagegen der Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt ist (§§ 4, 9 Absatz 1 des Jagdgesetzes), hat er, wenn er die Jagdausübung einem anderen (z. B. im Wege der selbständigen Verpachtung oder der Überlassung an die Gemeinde zur Mitverpachtung gemäß § 17 dieser Verordnung) überläßt, keinen gesetzlichen Wildschadensersatzanspruch; in diesen Fällen kann vielmehr eine Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens nur durch vertragsmäßige Bestimmung begründet werden.

Die gesetzliche Wildschadensersatzpflicht erstreckt sich auf den von allen jagdbaren Tieren — mit Ausnahme der Raubtiere, Strich- und Zugvögel — verursachten Schaden.

Zu den jagdbaren Raubtieren, Strich- und Zugvögeln, für deren Schaden kein Ersatz zu leisten ist, gehören:

vom Haarwild: Dachs, Fuchs, Marder, Iltis und Wildkatze,

vom Federwild: Wachteln, Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Säger, Schnepfen, sowie Wachholderdrosseln (Krammetsvögel, Ziemer).

Hiernach ist für den von den nachbezeichneten Tieren angerichteten Schaden Ersatz zu leisten:

vom Haarwild: von Rot-, Dam-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Hasen und Kaninchen;

vom Federwild: von Fasanen, Auer-, Birk- und Haselwild und Rebhühnern.

§ 59.

Schätzer für Schaden auf Grundstücken, die nicht Waldgrundstücke sind.

Zur Vornahme der Abschätzung des Wildschadens, der auf den Feldgrundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks, oder eines dem Eigentümer gemäß § 6 des Jagdgesetzes überlassenen Jagdbezirks entsteht, werden durch den Gemeinderat Schätzer ernannt und zwar in der Regel für jede

Gemeinde ein Schätzer und ein Stellvertreter. Gegebenenfalls können zwei, ausnahmsweise auch mehr Schätzer, bestellt werden.

Die Bestellung der Schätzer erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren und bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, das sich zuvor mit dem Forstamt ins Benehmen zu setzen, erforderlichenfalls auch den Bezirksrat zu hören hat.

Die Schätzer sind nach bezirksamtlicher Bestätigung durch das Bezirksamt dahin zu beeidigen, daß sie als Wildschadensschätzer ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Die Kosten der Beeidigung sind von der Gemeinde zu tragen, die die Schätzer ernannt hat. Den Schätzern kommt die Eigenschaft als Gemeindebeamte oder Gemeindebedienstete nicht zu.

Wegen Mangels der zur sachgemäßen Begutachtung erforderlichen Eigenschaften sowie wegen Unzuverlässigkeit kann das Bezirksamt die Bestätigung eines Schätzers jederzeit zurücknehmen.

Die Schätzer beziehen die für die Gemeindebeamten bestimmten Gebühren.

Für die Tätigkeit der Wildschadensschätzer ist die vom Minister des Innern erlassene Dienstweisung maßgebend.

§ 60.

Schätzer für Wildschaden auf Waldgrundstücken.

Die Abschätzung des Wildschadens, der auf Waldgrundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks oder eines dem Eigentümer gemäß § 6 des Jagdgesetzes überlassenen Jagdbezirks entsteht, erfolgt durch obere Forstbeamte. Diese Schätzer werden von Fall zu Fall durch das Finanzministerium — Forstabteilung — ernannt.

Eine Bestätigung dieser Schätzer durch das Bezirksamt findet nicht statt. Sie werden aber durch das Bezirksamt des Wohnsitzes oder des Ortes, wo die Schätzung vorzunehmen ist, allgemein dahin beeidigt, daß sie als Wildschadensschätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten.

Die Schätzer für Wildschaden auf Waldgrundstücken erhalten für die Ausarbeitung und Erstattung ihres Gutachtens eine Gebühr von 2 RM für jede angefangene Stunde. Außerdem wird für auswärtige Geschäfte (z. B. Erhebungen an Ort und Stelle) Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz unter sinngemäßer Anwendung der für die Kosten der Dienstreisen von Beamten geltenden Bestimmungen gewährt.

Sofern der Gang zur Beeidigung als ein besonderes Geschäft des Schätzers angesehen werden kann, wird ihm hierfür Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz unter sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt; diese Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Das Kostenverzeichnis ist bei dem Bezirksamt in doppelter Fertigung mit etwaigen Beilagen (z. B. Rechnung für benütztes Fuhrwerk) einzureichen. Das Bezirksamt legt das Kostenverzeichnis usw. dem Finanzministerium — Forstabteilung — zur Zahlungsanweisung vor.

§ 61.

Verfahren bei Geltendmachung von Wildschadensersatzansprüchen.

Wird ein Anspruch auf Wildschadensersatz rechtzeitig — § 35 Ziffer 5 des Jagdgesetzes — beim Bürgermeister angemeldet, so hat dieser den Ersatzpflichtigen oder dessen Vertreter von der Anmeldung zu benachrichtigen.

Kommt eine gütliche Einigung über den Schadensersatz nicht zustande, so hat der Bürgermeister alsbald die Abschätzung des Schadens durch den oder die Wildschadensschätzer zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten zur Abschätzung eingeladen werden; handelt es sich um einen Wildschaden auf Waldgrundstücken, so hat der Bürgermeister zuvor durch Vermittlung des Forstamts unverzüglich die Bestellung eines Schätzers bei dem Finanzministerium — Forstabteilung — zu veranlassen.

Auf Grund des Ergebnisses der Abschätzung hat sodann der Bürgermeister den Betrag des zu ersetzenden Schadens festzustellen.

Falls noch eine zweite Abschätzung kurz vor der Ernte wünschenswert erscheint oder von einem Beteiligten beantragt wird, hat der Bürgermeister eine solche anzuordnen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Schadens erst nach der zweiten Abschätzung.

Bei Festsetzung des Schadens ist zugleich vom Bürgermeister über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Abschätzungsverfahrens zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, daß, wenn sich kein zum Ersatze verpflichtender Wildschaden ergibt, die Kosten

von denjenigen zu tragen sind, die den Schaden angemeldet haben; andernfalls fallen die Kosten der Schätzung den Ersatzpflichtigen zur Last; doch können sie dem Beschädigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn seine Ansprüche eine verhältnismäßig erhebliche Zuvielforderung enthalten. Für die Verteilung der Kosten ist nur der bestrittene Betrag maßgebend, so daß z. B. wenn von dem Ersatzpflichtigen ein Teil des beanspruchten Betrags anerkannt und bei der Schätzung dem Beschädigten nur dieser Teil zuerkannt wird, der Beschädigte sämtliche Kosten zu tragen hat.

Die Gebühren usw. der Schätzer werden vom Bürgermeister nach Vorlage der Niederschrift auf Grund der Anforderung der Schätzer unter Beachtung des § 59 Absatz 5 und § 60 Absatz 3 dieser Verordnung festgesetzt und durch den Gemeinderat auf die Gemeindekasse zur Zahlung und Rückerhebung bei dem Zahlungspflichtigen angewiesen. Bei der Anforderung der Gebühren usw. haben die Schätzer die zu deren Feststellung erforderlichen Angaben zu machen.

Der festgestellte Schadensbetrag ist den Beteiligten entweder bei der Niederschrift oder schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen, wobei zugleich darauf hinzuweisen ist, daß der Schaden als endgültig festgestellt gilt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung von einem der Beteiligten Klage bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll seiner Geschäftsstelle erklärt wird.

XI. Die Jagdaufsicht.

§ 62.

Allgemeine Verpflichtungen der Staats- und Gemeindebeamten.

Die Beamten und Angestellten des Staats und der Gemeinden sollen bei Gelegenheit ihrer Dienstausübung auch auf das Vorkommen von Zuwiderhandlungen gegen die Jagdgesetze (insbesondere unberechtigtes Jagen und jagdpolizeiliche Übertretungen) ihr Augenmerk richten und wahrgenommene Zuwiderhandlungen dem Bezirksamt, Amtsgericht oder Staatsanwalt anzeigen.

Insbesondere hat die Gendarmerie von Zeit zu Zeit auch bei den Jagden festzustellen, ob sich die Jagenden im Besitz gültiger Jagdpässe befinden.

Neben den genannten Beamten und den Jagdaufsehern haben besonders auch die von den Gemeinden zur Erhebung der Verbrauchssteuer, zur Fleischbeschau und Marktaufsicht bestellten Beamten und Angestellten darüber zu wachen, daß das Verbot des Versendens, Ausstellens, Feilbietens, Verkaufens und Ankaufens zu schonender Wildarten vom fünfzehnten Tage der Schonzeit bis zu deren Ablauf, beziehungsweise, soweit sie mit Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen gefangen sind, während des ganzen Jahres beachtet wird.

§ 63.

Verpflichtung der Jagdberechtigten zur Fürsorge für die Jagdaufsicht.

Im Übrigen ist es Sache der Jagdberechtigten, für die Ausübung der Jagdhut innerhalb ihres Jagdbezirks durch Bestellung von besonderen Jagdaufsehern selbst Sorge zu tragen.

Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, können gemäß § 39 des Jagdgesetzes die Jagdberechtigten vom Bezirksamt zur Bestellung des nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Jagdaufsichtspersonals angehalten werden.

§ 64.

Zulassung der Jagdaufseher durchs Bezirksamt.

Die von den Jagdberechtigten zur Handhabung des Jagdschutzes bestellten Personen (Jagdaufseher, Jagdhüter) sind, wenn sie nicht schon als Staats- oder Gemeindebeamte oder Angestellte allgemein auf Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verpflichtet worden sind, vor Antritt ihres Dienstes vom Bezirksamte handgelübdlich dahin zu verpflichten:

daß sie die ihnen übertragene Dienstaufgabe als Jagdaufseher gewissenhaft nach Maßgabe der Dienstanweisung erfüllen und alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen jagdgesetzliche Bestimmungen zur Anzeige bringen werden.

Der Antrag auf handgelübdliche Verpflichtung eines Jagdaufsehers ist gemeinsam von den Jagdberechtigten beim Bezirksamt, in dessen Bezirk das betreffende Jagdgebiet ganz oder zum größten Teile liegt, unter Angabe über Namen, Vornamen, Stand, Geburtszeit und Geburtsort, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des aufgestellten Jagdaufsehers, über die Zeitdauer der Bestellung sowie über das seiner Aufsicht unterstehende Jagdgebiet, einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bevor das Bezirksamt über die Zulassung zur Verpflichtung beschließt, hat es bei dem Gemeinderat und dem Forstamt unter Erhebung eines Auszuges bei der Strafregisterbehörde darüber Erkundigung einzuziehen, ob nicht Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Betreffenden in Bezug auf die Handhabung des Jagdschutzes dartun, insbesondere ob nicht die in §§ 22 und 23 des Jagdgesetzes bezeichneten Fälle vorliegen.

§ 65.

Dienstliche Stellung der Jagdaufseher.

Die verpflichteten Jagdaufseher sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 der Gerichtsverfassung. Sie haben ihren Dienst nach der vom Minister des Innern erlassenen Dienstweisung zu versehen. Der Jagdaufseher muß im Dienste mit einer vom Bezirksamt erteilten Bescheinigung versehen sein. Als äußeres Zeichen seines Berufs dient die an der Kopfbedeckung zu tragende badische Kokarde.

Die Entlassung eines Jagdaufsehers hat der Jagdberechtigte dem Bezirksamte alsbald anzuzeigen.

XII. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 66.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vollzugsverordnung vom 6. November 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 487) mit den zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verordnungen aufgehoben.

Für das Jagdjahr vom 1. Februar 1928 bis 31. Januar 1929 behalten die Jagdpässe nach den bisherigen Vordrucken Gültigkeit.

Karlsruhe, den 1. Februar 1928.

Der Minister des Innern

Remmele

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage A.

Vordruck für den

Gemeinde-Jagdpachtvertrag.

Auf Grund der öffentlichen Versteigerung vom . . . . . 19 . ., bei der dem (den) Herrn
. . . . . von . . . . . .
. . . . . von . . . . . .
. . . . . von . . . . . ,
der Zuschlag erteilt worden ist, wurde zwischen dem (den) Obengenannten und dem unterzeichneten Gemeinderat nachstehender

Jagdpachtvertrag

abgeschlossen.

1. Der Gemeinderat verpachtet dem (den) Obengenannten die gesamte Jagdnutzung auf dem in der Anlage näher beschriebenen Jagdbezirke für die Zeit vom . ten . . . . . 19 . bis einschließlich zum . ten . . . . . 19 .

Ausgenommen von der Verpachtung sind die in der Anlage bezeichneten Grundstücke, auf denen den Eigentümern die selbständige Jagdausübung zusteht.

2. Der (die) Pächter verpflichtet(ten) sich, einen jährlichen Pachtzins von . . . . . RM mit Worten: . . . . . , , , , , zu bezahlen. Der Pachtzins ist im ersten Monate jedes Pachtjahres für dieses an die Gemeindekasse vorauszubezahlen.

Ein Nachlaß des Pachtzinses findet auch bei Verringerung oder Vernichtung des Jagdertrages unter keinen Umständen statt. Werden während der Pachtzeit Grundstücke von einem größeren Maßgehalt als 10 ha gemäß § 8 des Jagdgesetzes vom Gemeindejagdbezirke ausgeschlossen, so hat der Pächter einen Anspruch auf Minderung des Pachtzinses im Verhältnis der ausgeschlossenen Fläche zur Fläche des ganzen Jagdbezirks. Werden während der Dauer der Pachtzeit Grundstücke, die gemäß §§ 4 bis 8 des Jagdgesetzes vom Gemeindejagdbezirke ausgeschlossen waren, mit diesem vereinigt, so hat die Gemeinde, sofern die hinzugekommene Fläche mehr als 10 ha umfaßt, einen Anspruch auf Erhöhung des Pachtzinses nach dem gleichen Verhältnisse.

3. Die Pächter dürfen den Jagdbezirk nicht zum Zwecke der selbständigen Jagdausübung in Unterbezirke zerlegen. Jedoch ist es zulässig, daß mit Zustimmung des Gemeinderats und Genehmigung des Bezirksamts kleinere Teile des Jagdbezirks zwecks Schaffung besserer Jagdgrenzen durch Unterverpachtung mit Nachbarjagden vereinigt werden.

Die Pächter dürfen die Jagd auch durch angestellte Jäger, die einen Jagdpaß besitzen, ausüben lassen.

4. Soweit die Zahl der Pachtteilnehmer dadurch nicht über drei vermehrt wird, können mit Zustimmung des Gemeinderats und mit Genehmigung des Bezirksamts während der Pachtzeit weitere Pächter in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die Pächter haften der Gemeinde und den beteiligten Grundbesitzern samtverbindlich für alle sich aus dem Pachtverhältnis ergebenden Verpflichtungen.

Die Pächter haften für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn die Zuwiderhandlungen von Beauftragten (Jagdaufseher, Jäger) oder zur Jagdausübung zugelassenen Personen begangen worden sind.

6. Wenn es dem Gemeinderat zur Sicherung der aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Forderungen geboten scheint, kann er jederzeit verlangen, daß vom Pächter hierfür ein oder mehrere geeignete, in Baden ansässige Bürgen gestellt oder sonstige ausreichende Sicherheiten geleistet werden. Außerhalb des Reichsgebiets wohnende Pächter sind stets zur Stellung einer solchen Sicherheit verpflichtet, wenn sie nicht aus besonderen Gründen davon befreit werden.

7. Der (die) Jagdpächter hat (haben) bei Ausübung der Jagd die maßgebenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten, insbesondere die Vorschriften

a) der Feld- und Forstpolizei, der Sicherheitspolizei, über die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage;
b) über die Schonzeiten des Wilds und über die Erlegung und Vertilgung schädlicher Tiere;
c) über den Vogelschutz und den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt;
d) über die Unterlassung nicht weidmännischer Jagdarten;
e) über die Verminderung des Wildstands im Fall einer Bedrohung der Grundstücke durch Wildbeschädigungen;
f) über die Lösung und Mitführung der Jagdpässe seitens der Pächter, Jagdaufseher und Gastschützen.

8. Mit dem Tode des Pächters erlischt der Anspruch der Gemeinde auf seinen Anteil der Pacht. Die Mitpächter bleiben an den Jagdpachtvertrag gebunden; das Gleiche gilt für den Fall, daß der Pächter jagdunfähig wird, d. h. einen Jagdpaß nicht mehr erhalten kann.

9. Beim Ausscheiden eines Pächters durch Ausschluß oder durch Vereinbarung unter den Mitpächtern erlischt zwar für den Ausscheidenden die Jagdberechtigung, er haftet aber als Bürge weiter.

10. Der Gemeinderat ist befugt, das Pachtverhältnis ohne Anrufung der Gerichte und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzuheben, wenn sämtliche Pächter jagdunfähig werden, mit dem Pachtzins länger als 2 Monate im Rückstand sind, oder wenn in anderer Beziehung wesentlichen Bestimmungen des Pachtvertrags zuwidergehandelt wird. Als solche Zuwiderhandlungen gegen die Pachtbestimmungen ist es insbesondere anzusehen, wenn die Pächter einen übermäßigen Wildstand hegen und der Aufforderung des Gemeinderats zu seiner Verminderung oder den hierwegen vom Bezirksamt getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, oder wenn die Bestimmungen in den §§ 12 und 14 des Jagdgesetzes von ihnen umgangen werden.

Wird im Falle der Aufhebung des Pachtvertrags nach Absatz 1 bei der Neuverpachtung der Jagd ein geringerer Pachtzins erlöst, so haften die früheren Pächter auf die Restdauer der Pachtzeit für den Mindererlös und die Kosten, haben aber auf einen etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch.

11. Als Vertreter der Jagdpächter bei der Abschätzung des Wildschadens wird Herr . . . . . bestellt, der auch zur Entgegennahme der Eröffnung der Schadensfeststellung ermächtigt ist.

12. Der Pachtvertrag kann in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres durch Vereinbarung des Gemeinderats mit den bisherigen Pächtern auf weitere 3 Jahre einmalig verlängert werden. *)

13. Im letzten Pachtjahr wird der Abschuß von weiblichem Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild auf . . . . Stück beschränkt. *)

14. Die Verwendung von Gewehren mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern ist im Jagdbezirk untersagt. *)

15. Zur Verhütung von Wildschaden sind folgende Maßnahmen zu treffen:

. . . . . .

. . . . . .

Von den Kosten dieser Maßnahmen tragen die Pächter . . . Teile, die Gemeinde . . Teile. *)

16. Für Aufwendungen, welche die bisherigen Pächter nach den besonderen Bedingungen des Jagdpachtvertrags für vom Forstamt im Wald angeordnete dauernde Kulturschutzmaßnahmen gemacht haben, ist von den neuen Pächtern ein entsprechender Ersatz zu leisten, der aufgrund einer forstamtlichen Schätzung festgestellt wird. *)

17. Die Jagdpächter haben auch für den Wildschaden Ersatz zu leisten, der auf dem von Herrn . . . . . der Gemeinde zur Mitverpachtung überlassenen selbständigen Jagdbezirk entsteht. Auf die Feststellung des Schadens finden die Bestimmungen des § 35 des Jagdgesetzes entsprechende Anwendung. *)

(Ort) . . . . . ., den . . . . . 19 .

(Ort) . . . . . ., den . . . . . 19 .

Der Gemeinderat: . . . . . .

Die Pächter: . . . . . .

Die Bürgen: . . . . . .

*) Anmerkung zu Ziffer 12 bis 17 einschl.:
Die Aufnahme einer oder aller dieser Bedingungen ist in das Ermessen des Gemeinderats gestellt.

Anlage zum Gemeindejagd-Pachtvertrag.

Der verpachtete Jagdbezirk umfaßt sämtliche Grundstücke der Gemarkung . . . . . (oder: den Jagdbezirk I der Gemarkung mit der aus dem anliegenden Plan sich ergebenden Grenze).

Der Flächengehalt des Jagdbezirks beträgt ungefähr . . . . . ha.

Ausgeschlossen von der Verpachtung sind die in § 8 des Jagdgesetzes bezeichneten eingefriedigten Grundstücke und öffentlichen Anlagen und außerdem nachstehende Grundstücke, auf denen die Eigentümer zur selbständigen Jagdausübung berechtigt sind:

. . . . . .

. . . . . .

Anlage B.

Niederschrift

über die

Jagdversteigerung.

Geschehen
zu . . . . . .
am . . ten . . . . . 19 .

bei Anwesenheit der nachstehenden Gemeinderatsmitglieder

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Da die seitherige Jagdpacht für den Gemeindejagdbezirk . . . . . auf den . . ten . . . . . 19 . . abläuft, hat der Gemeinderat rechtzeitig das Erforderliche für die Neuverpachtung eingeleitet.

Insbesondere wurden die Bedingungen des neu abzuschließenden Pachtvertrags und der Umfang des Gemeindejagdbezirks, beziehungsweise die davon ausgeschlossenen Grundstücke, wie aus der Anlage zu entnehmen, festgestellt.

Die Bekanntmachung über die auf heute festgesetzte Versteigerungsverhandlung ist in folgenden Zeitungen

. . . . . .
. . . . . .

veröffentlicht worden; auch wurde Ort und Zeit der Versteigerungsverhandlung in ortsüblicher Weise verkündet.

Zu Beginn der Versteigerungsverhandlung wurden die in dem angeschlossenen Jagdpachtvertrag enthaltenen Bedingungen und die Beschreibung des Jagdbezirks wörtlich verlesen. Ferner wurde den Erschienenen bekannt gegeben, daß der gemeinderätliche Anschlag des jährlichen Pachtzinses . . . . . Reichsmark beträgt und daß der Zuschlag demjenigen Höchstbietenden erteilt werde, dessen Gebot mindestens diesen Anschlag erreicht und der zugleich hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags gewährt, wobei sich der Gemeinderat vorbehält, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen, auch wenn der Anschlag nicht erreicht wird.

Ferner wurde geprüft, ob die erschienenen Bieter einen Jagdpaß, oder das ihn ersetzende Zeugnis über ihre Jagdfähigkeit besitzen. Hinsichtlich des Herrn . . . . . , der den Jagdpaß nicht mitgebracht hat, ist dem Gemeinderat bekannt, daß er einen solchen besitzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wurden die anwesenden jagdfähigen Erschienenen aufgefordert, Gebote zu machen.

Es boten

Herr . . . . . RM
" . . . . . "
" . . . . . "
" . . . . . "
" . . . . . "

Da kein weiteres Gebot erfolgte, wurde das letzte Gebot dreimal ausgerufen. Dieses beträgt mehr als der Anschlag, auch bestehen sonst keine Bedenken gegen den Zuschlag. Der Gemeinderat hat daher den/dem Herrn . . . . . in . . . . . zu einem Jahrespachtzinse von . . . . RM — mit Worten — . . . . . den Zuschlag erteilt.*)

Urkundlich der Unterschrift

Der Gemeinderat: Der/Die Steigerer:

. . . . . .
. . . . . .

*) Wenn der Gemeinderat nicht in beschlußfähiger Zahl der Versteigerung angewohnt hat oder der Anschlag nicht erreicht wurde, ist an Stelle der Schlußworte von „Dieses beträgt mehr u. s. f." an zu setzen: „Vorlage der Niederschrift an den Gemeinderat zur Beschlußfassung wegen Erteilung des Zuschlags."

Anlage C.

Vordrucke für die Jagdpässe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Vordruck I.

Seite 1.

I.

Nr. ..... Gültig bis einschließlich 31. Januar 19 .....

Jagdpaß.

von .....

wohnhaft in .....

ist als Grundeigentümer — Jagdpächter — Jagdaufseher berechtigt,
auf de Gemarkung : in de Jagdbezirk :

.....

.....

.....

die Jagd selbständig auszuüben.

Als Gastschütze kann er im ganzen Freistaat Baden überall da jagen, wo er von dem Berechtigten oder von dessen Jagdaufseher mit auf die Jagd genommen wird.

Zur selbständigen Ausübung der Jagd als Gastschütze bedarf er der schriftlichen Erlaubnis des jagdberechtigten Grundeigentümers oder, falls es sich um eine Gemeindejagd handelt, der Bescheinigung des Bezirksamts über die erteilte Genehmigung.

Wenn er als Mitglied einer Genossenschaft auf demjenigen Teile des genossenschaftlichen Gebiets, auf welchem ihm nicht schon als Eigentümer oder Pächter die Jagd zusteht, die Jagd ausübt, hat er die Bescheinigung des Bezirksamts über die zur Bildung des genossenschaftlichen Jagdgebiets erteilte Genehmigung mit sich zu führen.

..... den ..... ten ..... 19 .....

Badisches Bezirksamt.

(L. S.)

Seite 2.

Raum für das Lichtbild des Inhabers

Dienststempel

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Geburtstag: Monat: Jahr:

Geburtsort:

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

Gestalt:

Größe: Meter.

Farbe der Haare:

„ „ Augen:

Besondere Kennzeichen:

Seite 3.

Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen.
2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.
3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf denselben ohne vorherige Benachrichtigung nicht ändern.
4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.
5. Wenn sich Schützen oder Treiber in gefahrbringender Nähe befinden, darf in die Richtung dieser Personen weder geschossen noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehre durch die Schützen- oder Treiberlinie unstatthaft.
6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.
7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber in den Kessel" nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.
8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.
9. Niemals darf ein Schuß abgegeben werden, ehe nicht das betreffende Stück Wild genau als solches angesprochen (erkannt) worden ist. Dies ist besonders beim Treiben von Dickungen usw., sowie bei Ausübung der Jagd (des Ansitzes) in der Dämmerung oder gar Dunkelheit zu beachten.
10. Bei der Suchjagd sowie bei jedem Treiben mit nicht festen Ständen (Kesseltreiben usw.) sind die Gewehre vor dem Passieren kleinerer Geländehindernisse, wie kleinerer Gräben u. dgl., zu sichern, hingegen vor dem Passieren größerer Geländehindernisse — Überschreiten größerer Gräben, Durchkriechen von Hecken oder Stacheldrahtzäunen, Übersteigen von Umzäunungen usw. — zu entladen. Vor dem Aufsteigen auf den Wagen ist nachzusehen, ob das Gewehr entladen ist.

Verstöße gegen vorstehende Regeln können unter Umständen als eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe im Sinne des § 22 Ziffer 5 des Jagdgesetzes von 28. Mai 1927 angesehen werden und die Entziehung des Jagdpasses auf Grund des § 24 des Jagdgesetzes rechtfertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 4.

I.

Jagdkalender.

Die hellen Felder bedeuten Jagdzeit, die dunkeln Schonzeit.
Die Zahlen innerhalb des Kalenders bezeichnen die Tage des Beginns der Jagdzeit.

Nr.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	16	*Männl. Rot- u. Damwild*										
2	*Muffelwild*											
3	16	*Weibl. Rot- u. Damwild sowie die Hirschkälber*										
4	*Rehböcke*					15						16
5	*Weibliches Rehwild und die Kitzböcke*											16
6	16	*Hasen*										
7		*Dachse*										
8	*Auer-*						*und Birkhähne*					
9	*Auer-, Birk- und Haselhennen sowie Wachteln*											
10	16	*Fasanen und Haselhähne*										
11	*Rebhühner*											
12			*Enten*					15				
13				16	*Schnepfen u. das andere Sumpf- u. Wassergeflügel*							

Alle vorstehend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Vordruck II.

Seite 1.

II.

Nr ..... Gültig bis einschließlich 31. Januar 19 .....

Gastschützen-Jagdpaß.

..... von .....

wohnhaft in .....

ist befugt, als Begleiter eines Jagdberechtigten im ganzen Freistaat Baden überall da zu jagen, wo er von dem Berechtigten oder von dessen Jagdaufseher mit auf die Jagd genommen wird.

Zur selbständigen Ausübung der Jagd als Gastschütze bedarf er der schriftlichen Erlaubnis des jagdberechtigten Grundeigentümers oder, falls es sich um eine Gemeindejagd handelt, der Bescheinigung des Bezirksamts über die erteilte Genehmigung.

..... den ..... ten ..... 19 .....

Badisches Bezirksamt.

(L. S.)

Seite 2—4
wie bei Vordruck I.

Vordruck III.

Seite 1.

III.

Nr. .....

Gültig für die sieben Tage vom .....ten ..... 19 .....
bis einschließlich .....ten ..... 19 .....

Wochen-Jagdpaß.

von .....

wohnhaft in .....

ist befugt, als Begleiter eines Jagdberechtigten im ganzen Freistaat Baden überall da zu jagen, wo er von dem Berechtigten oder von dessen Jagdaufseher mit auf die Jagd genommen wird.

Zur selbständigen Ausübung der Jagd als Gastschütze bedarf er der schriftlichen Erlaubnis des jagdberechtigten Grundeigentümers oder, falls es sich um eine Gemeindejagd handelt, der Bescheinigung des Bezirksamts über die erteilte Genehmigung.

..... den .....ten ..... 19 .....

Badisches Bezirksamt.

(L. S.)

Taxe 10 RM

Seite 2—4
wie bei Vordruck I.

Vordruck IV.

Seite 1.

IV.

Nr. .....

Gültig für den .....ten ..... 19 .....

Tages-Jagdpaß.

..... von .....

wohnhaft in .....

ist befugt, als Begleiter eines Jagdberechtigten im ganzen Freistaat Baden überall da zu jagen, wo er von dem Berechtigten oder von dessen Jagdaufseher mit auf die Jagd genommen wird.

Zur selbständigen Ausübung der Jagd als Gastschütze bedarf er der schriftlichen Erlaubnis des jagdberechtigten Grundeigentümers oder, falls es sich um eine Gemeindejagd handelt, der Bescheinigung des Bezirksamts über die erteilte Genehmigung.

..... den .....ten ..... 19 .....

Badisches Bezirksamt.

(L. S.)

Taxe 10 ℳ

Seite 2—4
wie bei Vordruck I.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.